

Titel:

Unwirksamkeit eines Bebauungsplans wegen unzureichender Berücksichtigung von Eigentümerinteressen und Bestandsschutz

Normenketten:

BauGB § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3, § 214 Abs. 3 S. 1, § 215

EMRK Art. 6 Abs. 1 S. 1

VwGO § 47

Leitsätze:

1. Wendet sich ein Antragsteller gegen die Änderung eines Bebauungsplans, muss er substantiiert darlegen, dass seine Belange gerade durch die Änderung berührt werden, wobei der Eigentümer eines Grundstücks, für das ein Bebauungsplan Festsetzungen trifft, grundsätzlich antragsbefugt ist. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)

2. Gegen das rechtsstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird verstoßen, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung dieser Belange verkannt wird (Abwägungsfehleinschätzung) oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. (Rn. 25) (redaktioneller Leitsatz)

3. Das private Interesse am Erhalt bestehender Nutzungsrechte ist unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes abwägend zu berücksichtigen. Will eine Gemeinde ein bereits bebautes Gebiet in einem Bebauungsplan neu ordnen, setzt eine rechtmäßige Abwägung eine hinreichende Ermittlung der insoweit zu berücksichtigenden gegenläufigen (privaten) Belange durch eine sorgfältige Bestandsanalyse voraus, wobei im Rahmen der planerischen Abwägung das private Interesse am Erhalt bestehender baulicher Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an einer städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets abgewogen werden muss. (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)

4. Ein Grundstückseigentümer hat jenseits des Anspruchs darauf, dass der Plangeber bei einer Umplanung Bestandsschutzinteressen angemessen berücksichtigt, keinen Anspruch auf den Fortbestand einer bestimmten Planung. (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Abwägungsgebot, Eigentümerinteresse, Bestandsschutz, Planungsfehler, Nutzungsbeschränkung, Verfahrenswahl, Enteignungsähnlicher Eingriff, Bebauungsplan, Änderungsplanung, Abwägungsfehler, Antragsbefugnis, Normenkontrollantrag

Tenor

I. Der am 5. September 2023 beschlossene und am 12. September 2023 bekannt gemachte Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 3 – Enzensberg Mitte, erste Änderung der Antragsgegnerin ist unwirksam.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

V. Der Streitwert wird auf 30.000, – Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1

Der Antragsteller wendet sich gegen die am 5. September 2023 beschlossene und am 12. September 2023 bekannt gemachte Änderung des Bebauungsplans „Hopfen am See Nr. 3 – Enzensberg Mitte“.

2

Er ist Eigentümer des Grundstücks FINr. 148/7 der Gemarkung Hopfen, das im Geltungsbereich des im Jahr 1977 erstmals beschlossenen Bebauungsplans und im Plangebiet der streitgegenständlichen Änderungsplanung liegt. Nach seinen Angaben befinden sich auf seinem Grundstück zwei abgeschlossene Wohnungen, die seit 1971 als Ferienwohnungen (ohne entsprechende Baugenehmigung) vermietet werden.

3

Der ursprüngliche Bebauungsplan sieht für den Bereich der Änderungsplanung die Festsetzung von zwei „Allgemeinen Wohngebieten“ nach § 4 BauNVO unter Ausschluss von Nutzungen § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO (1968) vor.

4

Mit der streitgegenständlichen Änderung wurde der ursprüngliche Bebauungsplan insoweit modifiziert, als die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) ausgeschlossen werden. Ziel der Änderung soll nach der Begründung des Änderungsplans sein, die Flächen für die Ansiedlung oder Beibehaltung dauergenutzter Wohnungen zu sichern. Auf Grundlage eines von der Firma CIMA GmbH erstellten Beherbergungskonzepts und einer Wohnraumbedarfsanalyse soll damit ein bestehendes Wohnraumdefizit behoben werden.

5

Am 19. August 2024 erhob der Antragsteller Normenkontrollklage. Er macht geltend, dass die Antragsgegnerin für die Bebauungsplanänderung nicht das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB hätte wählen dürfen. Denn der Antragsgegnerin sei nicht zuletzt wegen des Beherbergungskonzepts bekannt gewesen, dass in dem überplanten Bereich eine ganz erhebliche Anzahl an gewerblichen Ferienwohnungen bestünden. Daher seien mit deren unerwartetem Ausschluss durch die streitgegenständliche Planänderung die Grundzüge der Planung berührt. Ferner liege ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB vor, da die Belange derjenigen Personen nicht ermittelt und darüber hinaus nicht berücksichtigt worden seien, die ihre Gebäude seit vielen Jahrzehnten als Ferienwohnungen vermieteten. Innerhalb der Abwägung sei nicht ausreichend darauf eingegangen worden, dass hier eine Art Enteignung betreffend die Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke vorliege.

6

Der Antragsteller beantragt,

7

„die 1. Änderung des Bebauungsplans Hopfen am See Nr. 3 Enzensberg Mitte der Antragsgegnerin, beschlossen am 05.09.2023, bekannt gemacht am 12.09.2020“ (richtigerweise 2023), „für unwirksam zu erklären.“

8

Die Antragsgegnerin beantragt,

9

den Antrag abzulehnen.

10

Sie trägt vor, die Bebauungsplanänderung habe im Wege des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt werden dürfen. Die Grundzüge der Planung seien nicht berührt, weil die Änderung das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht verändere. Denn wesentliches Ziel des ursprünglichen Bebauungsplans sei es gewesen, das bestehende Plangebiet im Hinblick auf die überbaubaren Grundstücksflächen zu ordnen und neu hinzukommende Flächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Dagegen beschränke sich die Begründung zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung auf einen Satz. Ungeachtet dessen wäre die Regelung des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB entsprechend anzuwenden, so dass ein Fehlen des Umweltberichts und der Umweltprüfung unschädlich wäre. Auch sei der Bebauungsplan abwägungsfehlerfrei. Die Antragsgegnerin verfolge mit der

streitgegenständlichen Bebauungsplanänderung insbesondere das Ziel, die Umnutzung regulären Wohnraums in Ferienwohnungen zu verhindern, da an ersterem im gesamten Stadtgebiet ein erhebliches Defizit bestehe. Dieses Interesse überwiege die privaten Belange derjenigen Grundstückseigentümer, die bislang formell illegale Beherbergungsbetriebe oder Ferienwohnungen betrieben hätten. Insoweit bestehe kein schutzwürdiges Vertrauen und es sei nicht der Antragsgegnerin anzulasten, dass es die Grundeigentümer versäumt hätten, über Jahrzehnte hinweg rechtmäßige Zustände herbeizuführen. Die Antragsgegnerin habe auch die Folgen für ungenehmigte bzw. genehmigte Beherbergungsbetriebe und Ferienwohnungen gesehen. Sie habe jedoch in zulässigerweise Weise die bisher zulässige Nutzung durch Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe auf den passiven Bestandsschutz zurückgesetzt und den Wohnraumbedürfnissen der Bevölkerung den Vorrang eingeräumt.

11

Mit Schreiben vom 30. April 2026 hat der Senat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass über den Normenkontrollantrag im Beschlusswege entschieden werde.

12

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

13

Der Normenkontrollantrag hat Erfolg.

14

1. Der Senat kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden (§ 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO; vgl. BVerwG, B.v. 30.11.2017 – 6 BN 2.17 – juris Rn. 15 ff). Insbesondere liegt hier kein Verstoß gegen § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK vor, der innerstaatlich im Rang eines Bundesgesetzes gilt, nachdem die Antragsgegnerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht in den Schutzbereich der Vorschrift fällt.

15

2. Der Antrag ist zulässig.

16

2.1. Der Antragsteller ist insbesondere antragsbefugt im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Antragsbefugnis ist, dass der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch den angegriffenen Bebauungsplan in einem subjektiven Recht verletzt wird (stRspr; vgl. BVerwG, U.v. 30.4.2004 – 4 CN 1.03 – juris; BVerwG, B.v. 11.8.2015 – 4 B 12.15 – ZfBR 2015, 783). Wendet sich der Antragsteller gegen die Änderung eines Bebauungsplans, muss er substantiiert darlegen, dass seine Belange gerade durch die Änderung berührt werden (vgl. BVerwG, B.v. 13.11.2012 – 4 BN 23.12 – juris Rn. 4; BayVGh, B.v. 25.6.2020 – 15 N 19.2132 – juris Rn. 16; VGh BW, U.v. 20.3.2013 – 5 S 1126/11 – juris Leitsatz). Der Eigentümer eines Grundstücks, für das ein Bebauungsplan Festsetzungen trifft, ist grundsätzlich antragsbefugt (vgl. BVerwG, B.v. 20.9.2005 – 4 BN 46.05 – BauR 2006, 352; BayVGh, U.v. 1.7.2014 – 15 N 12.333 – juris). Unter Zugrundelegung des Vorbringens des Antragstellers kommt vorliegend eine solche Rechtsverletzung in Betracht, weil er rügt, der Bebauungsplan beschränke ihn in der baulichen Nutzbarkeit seines Grundstücks. Die Festsetzung des Ausschlusses verschiedener Nutzungsarten betrifft unmittelbar sein Grundeigentum und bestimmt dessen Inhalt und Schranken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG).

17

2.2. Der Antragsteller hat den Normenkontrollantrag rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO erhoben.

18

3. Der Antrag ist auch begründet.

19

Der Bebauungsplan leidet jedenfalls an beachtlichen materiellen Fehlern.

20

3.1. Es kann dahinstehen, ob der Bebauungsplan verfahrensfehlerhaft im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt worden ist, wofür viel spricht.

21

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB kann eine Gemeinde für die Änderung eines Bebauungsplans das vereinfachte Verfahren nur anwenden, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zwar sind im Falle von Änderungen der Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung oder Differenzierungen nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO nicht zwangsläufig die Grundzüge der Planung im Sinne des § 13 Abs. 1 BauGB berührt (vgl. BVerwG, U.v. 29.1.2009 – 4 C 16.07 – juris Rn. 23). Dass die strittige Abweichung in Gestalt des Ausschlusses fast aller ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO lediglich eine solche von minderem Gewicht darstellt, die die Planungskonzeption des ursprünglichen Bebauungsplans unangetastet lässt (vgl. zur Bestimmung der Grundzüge der Planung BVerwG, B.v. 15.3.2000 – 4 B 18.00 – juris Rn. 4 ff.; U.v. 4.8.2009 – 4 CN 4.08 – juris, Rn. 12; U.v. 16.12.2010 – 4 C 8.10 – juris Rn. 26), liegt hier aber nicht auf der Hand. Insbesondere kann entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin aus dem Umstand, dass in der Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan wenige Ausführungen zur Art der baulichen Nutzung enthalten sind, nicht abgeleitet werden, dass diese nicht zu den Grundzügen der Planung der Ursprungsfassung gehören. Vielmehr hat der ursprüngliche Bebauungsplan einen vorher bestehenden Bebauungsplan abgelöst, der insoweit auch schon die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ vorsah (vgl. Nr. 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan; elektr. VGH-Akte Bl. 119). Der Plangeber sah daher im Hinblick auf Festsetzungen, die bereits im vorherigen Bebauungsplan enthalten waren, keine Veranlassung zur eingehenderen Begründung (vgl. Nr. 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan; elektr. VGH-Akte Bl. 119).

22

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die verfahrensfehlerhafte Wahl einen beachtlichen Verfahrensfehler gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB darstellen würde (vgl. BVerwG, U.v. 25.6.2020 – 4 CN 5.18 – BVerwGE 169, 29; U.v. 4.11.2015 – 4 CN 9.14 – BVerwGE 153, 174; BayVGh, U.v. 16.2.2021 – 15 N 19.923 – juris Rn. 21). Bei der von der Antragsgegnerin hingegen in Bezug genommenen Entscheidung (BVerwG, U.v. 4.8.2009 – 4 CN 4.08 – juris) handelt es sich um eine frühere, inzwischen aufgegebene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

23

Einer abschließenden Entscheidung der Frage der richtigen Verfahrenswahl bedarf es aber letztlich nicht, denn die strittige Planänderung ist jedenfalls abwägungsfehlerhaft.

24

3.2. Die angegriffene Planung leidet an einem gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2, § 215 Abs. 1 BauGB relevanten Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dieser Mangel führt zur Gesamtnunwirksamkeit des streitgegenständlichen Bebauungsplans.

25

Das Abwägungsgebot verpflichtet die Antragsgegnerin, die für die Planung bedeutsamen öffentlichen und privaten Belange (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Gegen das rechtsstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird verstoßen, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung dieser Belange verkannt wird (Abwägungsfehleinschätzung) oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität) (vgl. BVerwG, U.v. 12.12.1969 – IV C 105.66 – BVerwGE 34, 301/309). Das Abwägungsgebot erlaubt bei einer Planungsentscheidung einen besonders flexiblen und dem Einzelfall gerecht werdenden Interessenausgleich unter maßgeblicher Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Maßgebend ist, ob nach zutreffender und vollständiger Ermittlung des erheblichen Sachverhalts alle sachlich beteiligten Belange und Interessen der Entscheidung zugrunde gelegt sowie umfassend in nachvollziehbarer Weise abgewogen worden sind (vgl. auch BVerfG, B.v. 19.12.2002 – 1 BvR 1402/01 – NVwZ 2003, 727). Maßgebend für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Ein

Mangel im Abwägungsvorgang ist dabei nur dann erheblich, wenn er offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist (§ 214 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB).

26

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde bei der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entschieden hat. Die darin liegende Gewichtung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit und als solches der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen. Diese beschränkt sich im Rahmen des Abwägungsgebots auf die Frage, ob die Gemeinde die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt hat und ob sie die aufgezeigten Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten hat. Gegen diese Abwägungsgrundsätze hat die Antragsgegnerin verstoßen.

27

3.2.1. Das private Eigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Insbesondere das private Interesse am Erhalt bestehender Nutzungsrechte ist unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes abwägend zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, B.v. 6.10.1992 – 4 NB 36.92 – juris Rn. 4; OVG NW, U.v. 30.11.2010 – 2 D 138/08.NE – juris Rn. 109). Will eine Gemeinde – wie hier – ein bereits bebautes Gebiet in einem Bebauungsplan neu ordnen, setzt eine rechtmäßige Abwägung eine hinreichende Ermittlung der insoweit zu berücksichtigenden gegenläufigen (privaten) Belange durch eine sorgfältige Bestandsanalyse voraus. Im Rahmen der planerischen Abwägung muss das private Interesse am Erhalt bestehender baulicher Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an einer städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets abgewogen werden. In die Abwägung ist einzustellen, dass sich der Entzug baulicher Nutzungsmöglichkeiten für den Betroffenen wie eine (Teil-)Enteignung auswirken kann (vgl. BVerfG, B.v. 19.12.2002 – 1 BvR 1402/01 – juris Rn. 18; BVerwG, B.v. 6.10.1992 – 4 NB 36.92 – juris Rn. 4; OVG NW, U.v. 7.10.2006 – 7 D 67/05.NE – juris Rn. 67). Allerdings hat ein Grundstückseigentümer jenseits des Anspruchs darauf, dass der Plangeber bei einer Umplanung Bestandsschutzinteressen angemessen berücksichtigt, keinen Anspruch auf den Fortbestand einer bestimmten Planung (vgl. BVerwG, B.v. 2.10.2007 – 4 BN 29.07 – juris Rn. 6; NdsOVG, U.v. 26.10.2011 – 1 KN 207/10 – juris Rn. 46). Demnach ist nicht abwägungsbeachtlich das Interesse eines Grundstückseigentümers an der Erhaltung einer gegebenen Situation, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht.

28

Den dargestellten Anforderungen ist die Antragsgegnerin nicht gerecht geworden. Ob hier eine Ermittlungs- und Bewertungsmangel nach § 2 Abs. 3 BauGB dergestalt vorliegt, dass die Antragsgegnerin die Eigentümerinteressen nicht hinreichend ermittelt und bewertet hat, kann hier dahinstehen. Denn jedenfalls liegt ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB vor. Die Antragsgegnerin hat die abwägungsrelevanten Eigentümerinteressen am Erhalt der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten ihrer Grundstücke nicht in die Abwägung eingestellt und abgewogen.

29

Zu den abwägungsrelevanten Belangen gehören hier zunächst diejenigen Eigentümerinteressen, die sich auf bereits genehmigt ausgeübte und nun ausgeschlossene Nutzungen beziehen, da diese in Zukunft in ihren Änderungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

30

Ferner sind auch die Interessen derjenigen Eigentümer im Plangebiet miteinzubeziehen, die bisher von keiner der durch die Änderungsplanung ausgeschlossenen Nutzungen Gebrauch gemacht haben. Diesen wird die bisher bestehende Möglichkeit insbesondere zur gewerblichen Ferienwohnungsnutzung oder zur Nutzung als sonstiger Beherbergungsbetrieb entzogen. Zwar gehören die streitgegenständlichen ausgeschlossenen Nutzungen nur zu den ausnahmsweise nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen. Diese wurden aber nach der bisherigen Genehmigungspraxis wohl regelmäßig jedenfalls im Hinblick auf gewerbliche Ferienwohnungsnutzungen zugelassen, so dass sich hier die grundsätzlich im Ermessen stehende Entscheidung über die Zulassung solcher Nutzungen zu einem Anspruch aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null verdichtet haben könnte. Dies lässt sich zum einen aus dem im Plangebiet vorhandenen großen Bestand an entsprechenden Nutzungen (vgl. Beherbergungskonzept, elektr.

Behördenakte Bl. 31) sowie aus der Bebauungsplanbegründung selbst entnehmen. Darin wird die Abkehr von der (früheren) Befürwortung von Ausnahmen und Befreiungen insbesondere für gewerbliche Ferienwohnungsnutzungen und das durch die Änderungsplanung bewirkte Ende der Präzedenzfallwirkung vorheriger Genehmigungen als Ziel genannt (vgl. Begründung zum Bebauungsplan; elektr. Behördenakte Bl. 128 f.). Aber auch die Interessen derjenigen Grundstückseigentümer, die bisher ohne Genehmigung gewerbliche Ferienwohnungsnutzungen betrieben haben, durfte die Antragsgegnerin hier im Rahmen der Abwägung nicht außer Betracht lassen. Sie hätte sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, welche Rechtsposition sie diesen Eigentümern entzieht. Denn möglicherweise kommt auch diesen Nutzungen Bestandsschutz zu, wenn man hierfür ausreichen lässt, dass diese während eines „namhaften“ Zeitraums ihres Bestehens geltendem materiellen Recht entsprochen haben (vgl. BVerwG, U.v. 22.1.1971 – IV C 62.66 – BayVBI 1971, 425; U.v. 13.6.1980 – 4 C 98.77 – NJW 1981, 473), d.h. wenn die materielle Genehmigungsfähigkeit der Nutzung zu irgendeinem Zeitpunkt genügt. Denn, wie oben dargelegt, könnte hier je nach tatsächlicher Genehmigungspraxis in der Vergangenheit und je nach Einzelfall ein Anspruch auf Genehmigung von Ferienwohnungsnutzung bestanden haben. Geht man hingegen davon aus, dass genehmigungspflichtige bauliche Anlagen/Nutzungen nur dann Bestandsschutz genießen, wenn diese auch formell rechtmäßig errichtet bzw. ausgeübt wurden (vgl. BayVGh, U.v. 17.1.2006 – 1 B 05.1429 – juris Rn. 24; BVerfG, B.v. 15.9.1995 – 1 BvR 1713/92 – BayVBI 1996, 240), hätte sich die Antragsgegnerin damit befassen müssen, ob diesen dennoch eine Vertrauensschutzposition zukommt, nachdem wohl die Genehmigungspraxis viele Jahre bzw. sogar über Jahrzehnte eine solche Nutzung ermöglicht hat, die Grundlage einer entsprechend lang ausgeübten gewerblichen Nutzung war, gegen deren formelle Rechtswidrigkeit trotz offenkundiger Kenntnis der Antragsgegnerin hiervon nie eingeschritten wurde.

31

Diese beschriebenen abwägungsrelevanten Eigentümerinteressen hat die Antragsgegnerin in keinsten Weise in ihre Abwägung eingestellt, sondern nur – und insoweit auch nur teilweise – die durch die Bebauungsplanänderung neu eintretende Rechtslage konstatiert. Damit hat sie die aus der Planung resultierenden Nachteile der Planunterworfenen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB weder gewürdigt, noch diese dem verfolgten Planungsziel gegenübergestellt, noch dargelegt, aus welchen Gründen sie ein Zurückstellen der Eigentümerbelange für gerechtfertigt hält. Vielmehr hat sie sich lediglich darauf beschränkt, die mit dem Ausschluss der Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauNVO verfolgte Planungsabsicht sowie die damit verbundenen Folgen für die Eigentümer allgemein wiederzugeben.

32

Der aufgezeigte Abwägungsmangel ist auch beachtlich im Sinne von § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, da er offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist. Er ist den Normaufstellungsakten zu entnehmen und es besteht nach den Umständen des vorliegenden Falles die konkrete Möglichkeit, dass die Planung ohne den Abwägungsfehler anders ausgefallen wäre.

33

3.2.2. Der Mangel ist auch nicht im Nachhinein gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich geworden, da er vom Antragsteller rechtzeitig gerügt wurde.

34

3.2.3. Der Mangel führt zur Gesamtnurwirksamkeit des Bebauungsplans, da die Änderungsplanung lediglich den Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO zum Inhalt hat.

35

3.2.4. Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass die Änderungsplanung wohl auch insofern abwägungsfehlerhaft ist, als sie die vorhandenen gewerblichen Ferienwohnungs- bzw. Ferienhäusernutzungen auf den (passiven) Bestandsschutz setzt, ohne zu prüfen, ob ihnen gegebenenfalls Erweiterungsmöglichkeiten zuzugestehen sind. In einem solchen Fall ist regelmäßig – um Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG Rechnung zu tragen – zu prüfen, ob ihnen im Interesse einer Erhaltung der Nutzungsmöglichkeiten des privaten Eigentums in gewissem Umfang Möglichkeiten zu ihrer weiteren Entwicklung einzuräumen sind. Hierzu kommt eine Festsetzung erweiterter Bestandsschutzes nach § 1 Abs. 10 BauNVO in Betracht (vgl. OVG NW, U.v. 30.11.2010 – 2 D 138/08.NE – juris Rn. 115 und 118 m.w.N.). Dies betrifft jedenfalls genehmigte bzw. bestandsgeschützte Nutzungen; Festsetzungen nach § 1 Abs. 10 BauNVO können grundsätzlich auch zu Gunsten von baurechtlich nicht genehmigten Nutzungen

getroffen werden, selbst wenn sie nicht hätten genehmigt werden können (vgl. Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand November 2025, § 1 BauNVO Rn. 108). Dass eine derartige Absicherung vorhandener Nutzungen möglich ist, bedeutet aber nicht, dass sie auch regelmäßig durch den Plangeber zu erfolgen hat. Eine Gemeinde kann im Grundsatz die vorhandene Nutzung auch auf den bloßen passiven Bestandsschutz „festschreiben“, um die mit (potentiellen) Erweiterungen verbundenen Auswirkungen zu verhindern. Ob eine derartige Festsetzung abwägungsfehlerfrei ist und ob dabei der Schutz des Eigentums seiner Bedeutung entsprechend gewichtet ist, entzieht sich einer generellen Aussage. Maßgeblich ist auch insofern, ob im konkreten Fall gewichtige, der Bestandsgarantie des Eigentums entgegenzuhaltende städtebauliche Gründe vorliegen, die die Zurücksetzung der privaten Belange des auf den passiven Bestandsschutz gesetzten Grundstückseigentümers rechtfertigen (vgl. BVerwG, B.v. 21.11.2005 – 4 BN 36.05 – juris Rn. 10; OVG NW, U.v. 30.11.2010 – 2 D 138/08.NE – juris Rn. 120).

36

Mit diesen Überlegungen hat sich die Antragsgegnerin nicht auseinandergesetzt, sondern sie hat lediglich in diesem Zusammenhang festgestellt, dass Erweiterungen in Zukunft nicht möglich sein werden. Eine Ermittlung und Abwägung hierzu hat nicht stattgefunden.

37

3.2.5. Im Übrigen könnte möglicherweise ein Abwägungsfehler insoweit vorliegen, als in der Begründung zum Bebauungsplan auf einen Ausschnitt des Beherbergungskonzepts zurückgegriffen wird, der die Bestandssituation des Teilbereichs „Hopfen am See“ anstatt des Planumgriffs „Enzensberg“, der im Beherbergungskonzept ebenfalls untersucht wurde, wiedergibt.

38

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

39

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 173 VwGO i.V.m. §§ 708ff. ZPO.

40

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

41

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 8 GKG.

42

Nach § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO ist die Nr. I. der Entscheidungsformel allgemein verbindlich und muss von der Antragsgegnerin in derselben Weise veröffentlicht werden wie die angefochtene Satzung (§ 10 Abs. 3 BauGB).